

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 19.11.2014, Nr. 30/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 230 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 231 | Offenlegung des Eilshäuser Baches an der Pivitzstraße in Hiddenhausen | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 232 | Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Landesstraße 712 im IV. Bauabschnitt zwischen der L 778, der Altenhagener Straße, in Herford und der B 61, der Herforder Straße, in Bielefeld | Seite 3 |
| 233 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 234 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.11.2014 | Seite 6 |
| 235 | Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bünde (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.11.2014 | Seite 6 |
| 236 | Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 19 „Am hohen Wege“ Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) | Seite 12 |
| 237 | 2. Änderungssatzung vom 14.11.2014 zur Satzung der Stadt Bünde für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25.07.2011 | Seite 13 |

Bekanntmachung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|--|----------|
| 238 | Bekanntmachung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern | Seite 26 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 239 | Widerspruch und Einwilligung bei Meldedaten | Seite 27 |
| 240 | Bekanntmachung der nächsten Ratssitzung der Stadt Löhne | Seite 28 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

230

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

231

Offenlegung des Eilshauer Baches an der Pivitstraße in Hiddenhausen

Die Gemeinde Hiddenhausen plant die Offenlegung des Eilshauer Baches an der Pivitstraße in Hiddenhausen und hat dazu die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Gemeinde Hiddenhausen geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 05.11.2014

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Schneider

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

232

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Landesstraße 712 im IV. Bauabschnitt zwischen der L 778, der Altenhagener Straße, in Herford und der B 61, der Herforder Straße, in Bielefeld

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 23.09.2014, Az. 25.4-34-02-1/08, ist der Plan für den Neubau der Landesstraße 712 im sog. IV. Bauabschnitt zwischen der L 778, der Altenhagener Straße, in Herford und der B 61, der Herforder Straße, in Bielefeld (L 712n, IV. BA) gem. § 38 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) i. V. m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

08. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Dezember 2014

bei der Stadt Herford zu jedermanns Einsichtnahme aus, und zwar im

Technischen Rathaus, Zimmer 322,
Auf der Freiheit 21, 32051 Herford,

und während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr.

Hinweis: Im Rahmen der parallel erfolgenden Auslegung bei der Stadt Bielefeld steht interessierten Betroffenen am Dienstag, dem 09.12.2014, im Bezirksamt Heepen (33719 Bielefeld, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, 1. Etage, Zimmer 19) von 8 bis 12 Uhr sowie von 14 bis 16 Uhr ein Mitarbeiter des Vorhabenträgers für Fragen und Informationen zu den planfestgestellten Unterlagen zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Auslegungen in Herford und Bielefeld können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0521/1082-0) auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Bielefeld, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW). Er weist in Kapitel B unter Nr. 13 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8, 32423 Minden
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 12). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.egvp.de benannt sind.“

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 25 (25.41)
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

schriftlich angefordert werden. Er wird außerdem auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 10.11.2014
Für die Hansestadt Herford

Tim Kähler, Bürgermeister

233

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße

Bekanntmachungsanordnung:

Der folgende Beschluss des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford vom 10.04.2014 wird gemäß § 2 (3) BekanntmVO und § 2 (1) Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht.

„Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“. Der Geltungsbereich befindet sich in der Herforder Innenstadt zwischen Brüderstraße, Gehrenberg, An der Bowerre und Klosterstraße und umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung

Herford, Flur 6: 656, 655, 654 653, 652 (Gehrenberg 17, 19, 21, 23, 25) 660, 659, 651, 661, 662, 663 (Brüderstraße 19, ehemaliges Kaufhaus) sowie die Straßenparzellen 750 (teilweise), 736 (teilweise), 644 (teilweise) und 725. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß §§3 und 4 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.

Das Ziel des Bebauungsplans liegt in der Schaffung von Baurechten für ein innerstädtisches, großflächiges und mehrgeschossiges Einzelhandels-, Geschäfts- und Wohngebäude sowie in der Anbindung dieses Vorhabens an die Hauptgeschäftslage. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und setzt eine Grundfläche von deutlich weniger als 20.000m² fest. Daher wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

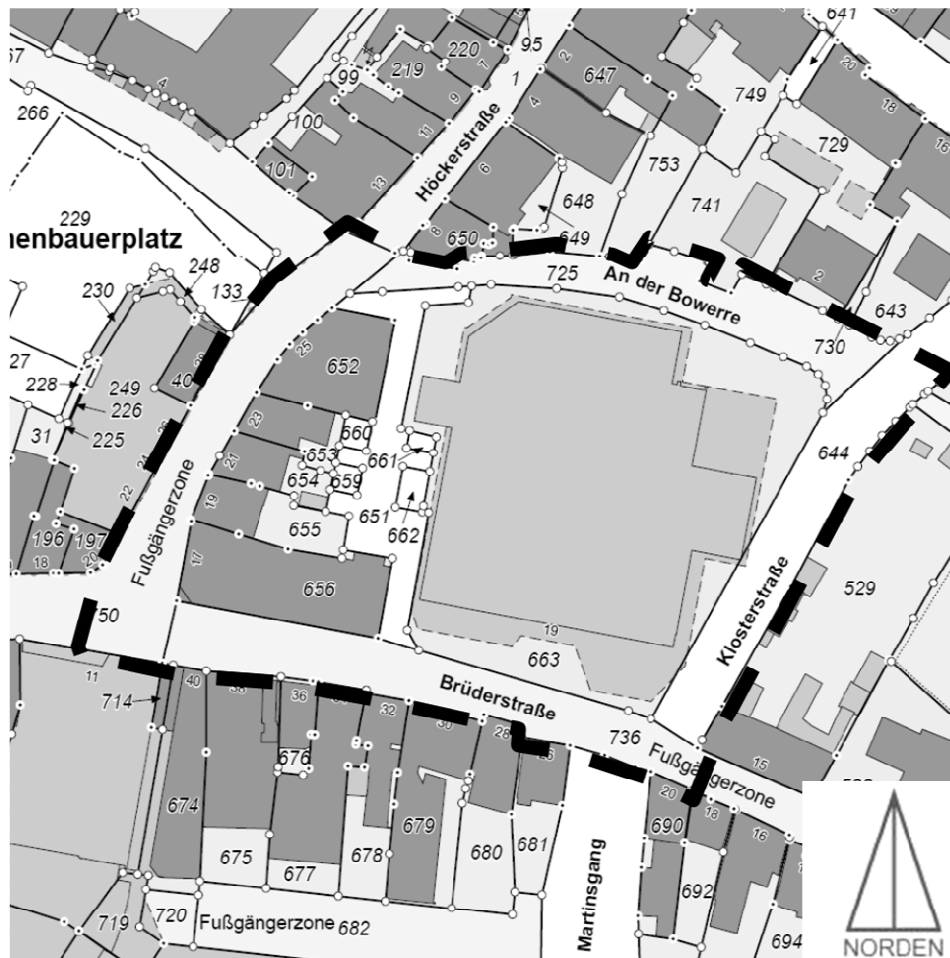
Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch **Aushang der Planungsunterlagen in der Zeit vom 24.11. bis 12.12.2014** in einem Aushangkasten der Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten im Technischen Rathaus, Auf der Freiheit 21, im 2. Obergeschoss während der Dienststunden unterrichtet. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Anregungen oder Bedenken mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Herford, Postfach 2843, zu äußern.

Für Fragen zu diesem Bebauungsplan steht Ihnen Herr Michael Kellersmann (Tel.: 05221/ 189-6152) montags bis freitags vormittags zur Verfügung. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 13.11.2014

Hansestadt Herford - Der Bürgermeister

Tim Kähler



Bekanntmachungen der Stadt Bünde

234

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.11.2014

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV.NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Bünde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Bünde an den **Sonntagen 04. Januar 2015, 22. März 2015, 13. September 2015 und 25. Oktober 2015**; jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bünde, den 14.11.2014
Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.11.2014 bekannt gemacht.

Bünde, den 14.11.2014

gez. Koch (Bürgermeister)

235

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bünde (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.11.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bünde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld, Gegenständen oder geldwerten Vorteilen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihres Aufstellortes und ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. Ausgenommen hiervon ist das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 4) beträgt die Besteuerung 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bünde -Abteilung Steuern u. Abgaben- spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bünde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bünde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte (Abs. 2).
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bünde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bünde -Abteilung Steuern u. Abgaben- spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Bünde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten beträgt bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat 4,5 v. H.
des Spieleinsatzes nach Abs. 2
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat und angefangenen Kalendermonat 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat ... 4,5 v. H.
des Spieleinsatzes nach Abs. 2
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat und angefangenen Kalendermonat 25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden
oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben
je Apparat und angefangenen Kalendermonat 500,00 Euro
- (2) Spieleinsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze. Es ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Bünde, Abteilung Steuern u. Abgaben, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Gerätetyp, die Geräte- und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (6) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf

dem Zählwerkausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Spieleinsatz nach Abs. 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses (Saldo 2). Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerkausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bünde -Abteilung Steuern u. Abgaben- anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit, Abrechnung

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und zu entrichten.
Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die die Steuer nach § 5 zu erheben ist, ist die Stadt Bünde berechtigt, die Steuer jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festzusetzen; bei Beginn der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres bis zum Ende des lfd. Kalenderjahres. Der Steuerbetrag ist zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres. Für alle in diesen Zeiträumen aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Stadt Bünde, Abteilung Steuern u. Abgaben, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 zur Vergnügungssteuersatzung) einzureichen. Erklärungszeitraum ist mindestens das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- (3) In der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Abs. 2) sind die Spieleinsätze (§ 7 Abs. 2) der noch nicht abgerechneten zurückliegenden Zeiträume anzugeben; mindestens jedoch das abgelaufene Kalendervierteljahr – (Abrechnungszeitraum). Die Spieleinsätze sind getrennt nach Aufstellort und Geräten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum anzugeben. Es müssen weiterhin Geräteart, Gerätetyp, Geräte- und Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes enthalten sein. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer auf Grund der in der Steuererklärung aufgeführten Spieleinsätze selbst zu errechnen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1b, 2b u. 3 für ein Kalenderjahr im Voraus oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festzusetzen. Der Steuerbetrag ist in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November fällig und zu entrichten.
- (5) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steuerschätzung

Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Feststellung und Nachprüfung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Hierzu ist besonders ausgewiesenen Personen der Stadt Bünde unentgeltlich Zutritt zu allen Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung zu gestatten.
- (2) Zur Kontrolle der Steuererklärungen (§ 10 Abs. 2 + 3) sind auf Verlangen der Stadt Bünde die Zählwerkausdrucke getrennt nach Aufstellort und Geräten sowie Geräteart, Gerätetyp, Geräte- u. Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Spieleinsätze (§ 7 Abs. 2) mit den Steuererklärungen einzureichen bzw. nachzureichen. Soweit entsprechende Zählwerkausdrucke nicht mehr vorliegen, sind diese durch geeignete Unterlagen anderweitig glaubhaft zu machen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren (§147 AO).

Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt auch die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung):

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen
3. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates sowie sonstige Veränderung des Apparatebestandes
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 10 Abs. 2: Einreichung der Steuererklärung
6. § 13 : Vorlage von Nachweisen
7. § 14 : Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungspflichten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bünde vom 20.12.2010 außer Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Anlage 1 zur Vergnügungssteuersatzung

An die		Sachbearbeiter: Herr Frommer		Bankverbindungen:		Konto-Nr.:		
Stadt Bünde		Tel.: (05223)161-292		Sparkasser Herford		494 501 20		
Der Bürgermeister		Fax.: (05223)161-6-292		IBAN: DE 93 4945 0120 0200 4603 84				
Abteilung Steuern und Abgaben		E-Mail: m.frommer@buende.de		Volksbank Bad Oeynhaus-Herford e.G.		494 900 70		
Postfach 27 49				IBAN: DE 64 4949 0070 0400 6661 00		400 666 100		
32227 Bünde				Gläubiger-ID: DE 9214100000214235				
Steuerschuldner/Aufsteller (§ 3 VergnStS):				Vergnügungssteuererklärung nach § 10 Abs. 2 u. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bünde (VergnStS) vom 14.11.2014 i. d. geltenden Fassung für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (SpmG)				
Datum:				Rechtsgrundlagen (i. d. jeweils geltenden Fassung) :				
				§§ 1 - 3 u. 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969				
Tel.:				§ 150 Abs. 1 - 5 Abgabenordnung vom 16.03.1976				
Handy:								
Fax:								
E-Mail:								
Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen u. Gewissen gemacht habe (§ 150 Abs. 2 AO)				Kassenzeichen: 5600010000				
				(bitte bei Zahlungen immer angeben)				
Aufstellort		Geräteart:	Gerätetyp	Geräte Nr.:	Zulassung Nr.:	Ausdruck Nr.:	Spieleinsatz: EUR	
							Vergnügungssteuer: EUR	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
							0,00	
Abgabe: bis zum 15. Tag nach Ablauf des o. g. Abrechnungszeitraumes/Kalendervierteljahres							Gesamtbetrag:	0,00
								0,00

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bünde (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.11.2014 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 14.11.2014

Koch
Bürgermeister

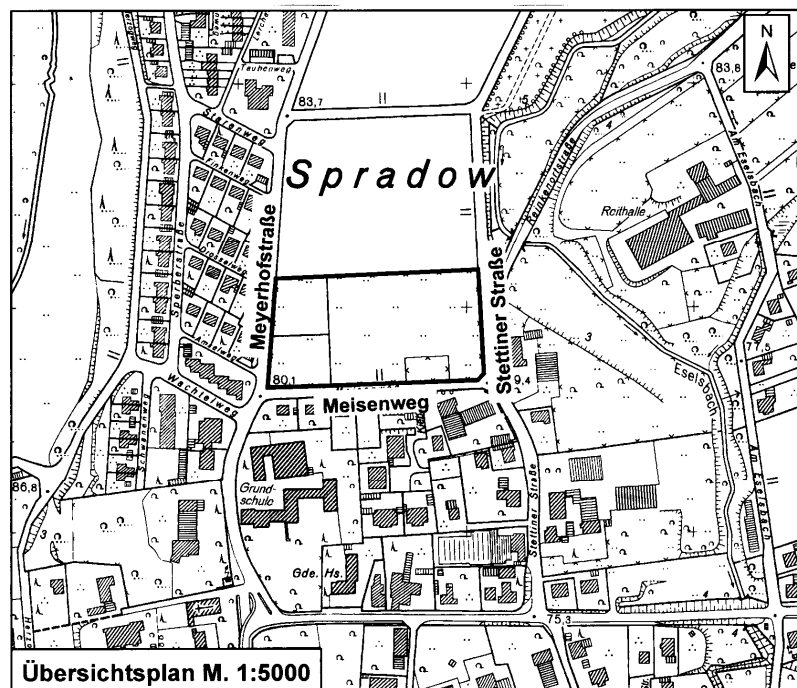
236

Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 19 „Am hohen Wege“ Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung)

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 26. August 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet der Grundstücke Gemarkung Spradow Flur 4 Flurstücke 523, 524 und 525 soll der Bebauungsplan Nr. 19 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „Am hohen Wege“ führt.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Der Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung von September 2014 werden in der Zeit **vom 27.11.2014 bis einschließlich 05.01.2015** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 14.11.2014

Koch
Bürgermeister

237

2. Änderungssatzung vom 14.11.2014 zur Satzung der Stadt Bünde für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25.07.2011

Der Rat der Stadt Bünde hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 11. November 2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt für die Ausbildungs-pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.2 wird der Teil „§ 5 Abs. 1 KrO“ gestrichen.

In Ziffer 1.4 wird ein zweiter Absatz mit folgender Fassung angefügt:

„Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.“

Artikel II

Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel“

Nach Ziffer 2.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten.“

Eingefügt werden die Ziffern 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1 und 2.2.3.2 mit folgenden Wortlauten:

„2.2.2 Definition der Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d.h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW (Ziff. 6) als auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziff. 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

2.2.3.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten für die einzelnen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien. Linienbündel / Linien werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn

die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

2.2.3.2 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.“

Artikel III

Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i. S. d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber).“

Artikel IV

Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.1, 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).“

Artikel V

Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).“

In Ziffer 6.4.2, 4. Spiegelstrich, wird folgender Satz angefügt:

„Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.“

In Ziffer 6.5.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

In Ziffer 6.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.“

Ziffer 6.7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber bzw. bei einer Leistungseinheit des Betreibers dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.6 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers bzw. der jeweiligen Leistungseinheit dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber bzw. Leistungseinheiten nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 10.3.3).“

Artikel VI

Ziffer 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.“

Ziffer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.“

Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.“

Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 werden gestrichen.

In der Überschrift Ziffer 7.4 werden die Worte „Federführung und“ gestrichen.

Ziffer 7.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten), erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffer 7.6.1 u. 7.6.2.“

Ziffer 7.5 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.“

Ziffer 7.6.1, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.

In Ziffer 7.6.1, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

Ziffer 7.6.2, erster Spiegelstrich, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben.“

Ziffer 7.6.3, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);“

In Ziffer 7.6.3, dritter Spiegelstrich, werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

In Ziffer 7.6.3 wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

Artikel VII

Ziffer 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 8.1.1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3). Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach.“

Ziffer 8.1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW),
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.4.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann.“

Ziffer 8.2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.“

In Ziffer 8.2.3, Satz 1, werden die Worte „Linie / Linienbündel“ durch die Formulierung „die Leistungseinheit“ ersetzt.

Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.“

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).“

Artikel VIII

Ziffer 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.1.1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3). Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.1.2, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.“

Ziffer 10.3.1, Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.3.2, lit. b) erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.“

Ziffer 10.3.2, lit. c) erhält folgende Fassung:

„Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der

auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.

- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Sollten die entsprechenden Verkehrsleistungen nach unterjährigem Auslaufen der Liniengenehmigungen gänzlich entfallen, weil sie entweder nicht wiedergenehmigt werden oder weil der neue Betreiber keinen Antrag nach Ziff. 10.1.2 Satz 2 gestellt hat, wird der vorgenannte gesondert ausgewiesene Teilbetrag durch Anpassung der vorläufigen Bewilligungen entsprechend Ziff. 6.7 auf alle Betreiber im Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde verteilt.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.“

Ziffer 10.3.2 lit. d) erhält folgende Fassung:

„Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.6 ermittelt.“

In 10.3.3, lit. a), wird das Datum „31. 8.“ in „30. 9.“ geändert.

10.3.3, lit b), erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln

nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.6. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen ist, gemäß Ziff. 6.7 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.“

Ziffer 10.3.3, lit c), erhält folgende Fassung:

„Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben. Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.4.1 erhält folgende Fassung:

„Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff.-2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Betreiber, die Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 anwenden, teilen der zuständigen Behörde mit Antragstellung die bei ihnen geltenden Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs mit. Der Betreiber weist nach, dass die Tarife den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen (Ziff. 3.5).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a) bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine jeweiligen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6).“

Ziffer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (Ziff. 6.4), ggf. aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln/Linien.
- die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 6.5).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

- die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2).

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass

- im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.1).
- die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9).“

Artikel IX

Ziffer 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1, Satz 4, 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag entsprechend Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht.“

Ziffer 11.2, Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

Die bisherige Ziffer 11.3 wird Ziffer 12.

Die Ziffer 11.4 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 11.5 wird Ziffer 13.

Artikel X

Die Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des Kapitels „Angebote im Ausbildungstarif“ wird an dritter Stelle ein Spielstrich „ChillTicket gem. Tarifbestimmung 6.8.5 (Bezug nur über Schulträger)“ eingefügt.

In dem Kapitel „Monatsticket im Ausbildungsverkehr (SMK)“ wird nach Satz vier folgender Satz eingefügt:

„Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr beinhaltet somit sowohl einen „Schulnutzen“ als auch einen „Freizeitnutzen“ i.S.v. Ziff. 13 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift.“

In dem Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ wird Satz fünf wie folgt geändert:

„Da der Freizeitnutzen gegenüber dem Monatsticket Ausbildungsverkehr faktisch kaum vorhanden ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom Referenzticket gewährt.“

Nach dem Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ wird das Kapitel „ChillTicket“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Das ChillTicket ist eine Weiterentwicklung des Schulwegtickets. Das ChillTicket entspricht an Schultagen zwischen 6 Uhr und 14 Uhr dem Schulwegticket und ist zusätzlich an Schultagen ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und schulfreien Tagen innerhalb eines Teilnetzes im Orts- und Nachbarortsverkehrs gültig. Das ChillTicket beinhaltet damit sowohl einen „Schulnutzen“ als auch einen „Freizeitnutzen“ i.S.v. Ziff. 13 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift. Durch den Freizeitnutzen entsteht eine ähnlich hohe Nutzungshäufigkeit wie bei Monatskarten für Erwachsene. Für die räumliche Begrenzung an Schultagen auf dem Schulweg ist ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von 2% (in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach §11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW vom 11.05.11) zu gewähren. Deshalb ist das ChillTicket mit einem Rabatt in Höhe von mindestens 22,01% anzubieten.

Es bestehen keine Mitnahmemöglichkeit und keine Übertragbarkeit.

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird dem Gültigkeitsmerkmal des Monatstickets „Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ eine Fußnote mit folgendem Text hinzugefügt:

„Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten

innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.“

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird nach der Spalte „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ eine Spalte mit folgendem Inhalt eingefügt:

ChillTicket	Monatsticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen
-------------	--------------	---

Artikel XI

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 2. Änderungssatzung vom 14.11.2014 zur Satzung der Stadt Bünde für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25.07.2011 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 14.11.2014

Koch
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

238

Bekanntmachung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Gesamtschulverbandsversammlung i. V. m. § 12 der Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern wird hiermit bekanntgegeben, dass am Dienstag, den 25. November 2014 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 u. 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.11.2013 - öffentlicher Teil
2. Wahl der/s Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers sowie eines Stellvertreters
4. Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
5. Jahresabschluss 2013
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses 2013
 - b) Beschluss über die Ergebnisverwendung 2013
 - c) Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Mündliche Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.11.2013 - nichtöffentlicher Teil
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Mündliche Anfragen

Bünde, den 05. November 2014

gez. Berg
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

239

Widerspruch und Einwilligung bei Meldedaten

Bei Melderegisterauskünften

1. für Zwecke der Direktwerbung (§ 7 MG NRW),
2. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern (§ 32 Abs. 2 MG NRW),
3. im automatisierten Abruf über das Internet (§ 34 Abs. 1a bis 1c MG NRW),
4. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 und 6 MG NRW),
5. an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 und 6 MG NRW),

besteht ein Widerspruchsrecht.

Der Widerspruch ist kostenlos und spätestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Löhne, Bürgerservice, Oeynhausener Straße 41, zu erheben.

Nach schriftlicher Einwilligung der Betroffenen darf

1. über Ehe- und Altersjubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
2. an Adressbuchverlage die Daten sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW),

Auskunft erteilt werden. Bei Weitergabe an Presse und Rundfunk kann dies auch eine Verbreitung im Internet zur Folge haben

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können die Betroffenen diese verweigern bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Nach § 19, Abs. 2, 21 und 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG), § 32, Abs. 2, 34 und 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften,
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums,
5. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nicht der Doktorgrad, aber zusätzlich
 - Tag der Geburt,
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
 - Übermittlungssperren,
 - Sterbetag.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften erheben die Kreiswehrrersatzämter zu Beginn eines jeden Jahres bei den Meldebehörden personenbezogene Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, soweit die Betroffenen nicht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Es dürfen nur folgende Daten erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Löhne, den 19.11.2014

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
-Bürgerbüro-

240

Bekanntmachung der nächsten Ratssitzung der Stadt Löhne

Am **Mittwoch, dem 26.11.2014, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentlich und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.10.2014
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 12.11.2014
hier: Zugänge zum Spielplatz Auf der Riege/Lübbecker Straße"
3. Vorschlag der Stadt Löhne für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für 2015
4. Umbesetzung von Gremien
hier: Verkehrskommission
5. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Budget 15.2 (Bauliche Unterhaltung) in 2014
6. Löhne macht Klima - Folgeförderung des Managementsystems European Energy Award
7. Abgabe eines verbindlichen Angebotes an die Stadt Barsinghausen für eine Beteiligung an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG
8. Bildung einer Arbeitsgruppe Konzessionierungsverfahren/Rekommunalisierung Gas
9. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 mit Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 (Fortschreibung 2015) und Anlage
10. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 10.1. Kulturausschuss am 06.11.2014
- 10.1.1. Musikschulgebühren 2015
- 10.1.2. Nutzungsordnung und Gebühren für das Tonstudio

- 10.1.3. Änderung der Schulordnung
- 10.1.4. Modifizierte Formulierung der Haftungsvereinbarung in der Benutzungsordnung der Werretalhalle
- 10.2. Planungs- und Umweltausschuss am 13.11.2014
- 10.2.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2014;
hier: Resolution zur Einführung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen
- 10.3. Sozialausschuss am 18.11.2014
- 10.3.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE, hier eingegangen am 03.06.2014;
hier: Einrichtung eines Behindertenbeirates
- 10.3.2. Widmung der Objekte „Koblenzer Straße 267“ und „Ellerbuscher Straße 135/135a“ als Übergangsheime zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
- 10.3.3. Erlass der 17. Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.10.1995 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Löhne
- 10.3.4. Erlass der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.06.1997 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern.
- 10.3.5. Erlass der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.06.1997 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.
- 10.3.6. Antrag der AWO - Ortsverein Gohfeld auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung
- 11. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 12. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 13. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.10.2014
- 14. Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1. Liegenschaftsangelegenheiten;
Grundstückstausch im Gewerbegebiet Am Hellweg mit Zuzahlungsverpflichtung
- 15. Auftragsvergaben
- 16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nicht öfftl. Teil)
- 17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 17.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.11.2014
hier: Sachstand Pachtverträge Tennisanlage
- 18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 13. November 2014

gez. Held

Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 03.12.2014 und der 09.12.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.